

Satzung der Hochschule Worms für die Vergabe von Deutschlandstipendien

in der Fassung vom 23. Juni 2017

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) i.V.m. der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) hat der Senat der Hochschule Worms aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), am 21. Juni 2017 die Neufassung der nachfolgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem Studiengang an der Hochschule Worms eingeschrieben ist, sofern diese Einschreibung nach den Vorschriften der Einschreibeordnung nicht nur befristet oder vorläufig ist.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 €, wovon der Anteil des Bundes 150 € beträgt. Ist der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 €, so erhöht sich das Stipendium entsprechend.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form (insbesondere auf der Internetseite der Hochschule, per Aushang o.ä.) die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,

3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. die Form der Bewerbung,
5. welche Bewerbungsunterlagen (vgl. Absatz 3 und 4) einzureichen sind,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
8. der Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Bewerben kann sich, wer

1. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
1. vor der Aufnahme eines Studiums an der Hochschule Worms steht oder bereits eingeschrieben ist. Die der Aufnahme des Studiums zugrunde liegende Einschreibung sowie die bereits für das Studium bestehende Einschreibung darf nach den Vorschriften der Einschreibeordnung nicht befristet oder vorläufig sein.

(4) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist über ein von der Hochschule vorgegebenes Online-Verfahren vorzunehmen.

(5) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine Studienbescheinigung von Stipendienbewerbern, die bereits im Sommersemester vor dem aktuellen Vergabeverfahren an der Hochschule Worms studiert haben.
4. von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie ggf. Nachweise über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang
5. Nachweise über bisher erbrachte Prüfungen und Leistungen,
6. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise sowie weiteres, insbesondere gesellschaftliches Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss gemäß den Auswahlkriterien nach Absatz 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden, aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können oder ein bewilligtes Stipendium aus den in § 8 genannten Gründen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums endet.

(2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes

1. die Präsidentin oder der Präsident oder eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme

(3) Die folgenden Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Falle von Nr. 2 für eine Amtszeit von einem Jahr, gewählt:

1. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (je 1 Mitglied pro Fachbereich)
2. eine Studierende oder ein Studierender,
3. eine akademische oder nicht wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein akademischer oder nicht wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(4) Mit beratender Stimme können Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber an den Sitzungen des Stipendenauswahlausschusses teilnehmen oder an Sitzungen, die zur Vorbereitung der Stipendienvergabe von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen werden. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt in Abhängigkeit von der Anzahl der zu vergebenden Stipendien für das jeweilige Vergabeverfahren die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber und definiert den Modus zu deren Auswahl.

(5) Die Beschlussfähigkeit des Stipendenauswahlausschusses richtet sich nach § 38 HochSchG.

(6) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Worms berechtigt,
 - c) ggf. der Nachweis einer Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder die Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,

2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 6 Bewilligung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses grundsätzlich für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die jeweilige Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

(5) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Der Bewilligungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Hochschule Worms immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule Worms. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- bzw. Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

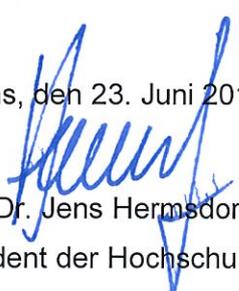
Die Fachhochschule Worms fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung

des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Worms in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27. Juni 2012 (Staatsanzeiger vom 16. Juli 2012, S. 13) außer Kraft.

Worms, den 23. Juni 2017


Prof. Dr. Jens Hermsdorf
Präsident der Hochschule Worms